

# Amtliche Bekanntmachung

---

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. April 2018

Nr. 28

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)  
über öffentliche Bekanntmachungen**

**137**

## **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über öffentliche Bekanntmachungen**

vom 19. April 2018

Aufgrund von §§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. März 2018 die nachstehende Satzung zur Neufassung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über öffentliche Bekanntmachungen beschlossen.

### **§ 1 Amtliches Publikationsorgan des KIT**

Amtliches Publikationsorgan des KIT sind die „Amtlichen Bekanntmachungen des KIT“.

### **§ 2 Bekanntmachung von Satzungen**

Alle Satzungen werden in vollem Wortlaut in diesem Organ öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 3 Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Satzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Tag der Bekanntmachung ist der auf der Amtlichen Bekanntmachung vermerkte Ausgabetag.

### **§ 4 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Jede Nummer der „Amtlichen Bekanntmachungen“ wird nach ihrer Ausfertigung durch die Präsidentin/ den Präsidenten ins Internet gestellt und ist damit jederzeit öffentlich einsehbar. Zusätzlich dazu wird während der Dauer von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung – ein schriftliches Exemplar am Informationsschalter der KIT-Bibliothek zur Einsicht bereitgestellt.
- (2) Die zuständige Stelle der zentralen Verwaltung führt eine Liste der zu benachrichtigenden Bibliotheken und anderer Stellen und benachrichtigt diese über die veröffentlichten Amtlichen Bekanntmachungen und deren Fundort im Internet.

### **§ 5 Aufbewahrung und Einsichtnahme**

Die jeweils ausgefertigte Fassung des amtlichen Publikationsorgans wird im KIT-Archiv nach § 8 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. Landesarchivgesetz als historisch wertvolles Archivgut dauerhaft verwahrt. Der Zugang zu den Papierformen wie auch zu eventuell erstellten Digitalisaten wird allen Archivbenutzern, die ein Interesse geltend machen, ohne Einschränkung durch Schutzfristen gewährt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 15. Februar 1971 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 1 vom 24. Februar 1971) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. April 2018

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)*